

5. Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein;
6. Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand *der Mutter, Mitglied eines Familienrats oder Kurator* zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handle und *die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrat* die Genehmigung erteile.

Anm.t Für die Erteilung der Genehmigung nach Ziff. 6 ist jetzt der Rat des Kreises zuständig.

Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter neben Gefängnisstrafe

§ 35

(1) Neben einer Gefängnisstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

(2) Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat den dauernden Verlust der bekleideten Ämter von Rechts wegen zur Folge.

Dauer der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

§ 36

(1) Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Ihre Dauer wird von dem Tage an berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben der die Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Ist neben der Strafe eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden, so wird die Frist erst